Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

Teilnehmerangaben:
GRÜNE
Brüggligasse 9
6000 Luzern 7

Kontaktangaben:
Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:
103939

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung		Keine Antwort	Keine Antwort
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Kapitel 2: Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Erfasst von: Korintha Bärtsch Die GRÜNEN begrüssen die gesetzlichen Ergänzungen, wonach Grundeigentümer:innen vor der öffentlichen Auflage eines Projektes über den Landerwerb informiert werden. Diese Praxisänderung hin zu mehr Kommunikation ist überfällig und soll unseres Erachtens sogar noch weiter ausgebaut werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass Projekte, die partizipativ erarbeitet werden, zwar aufwändiger in der Erarbeitung, jedoch erfolgreicher in der Umsetzung sind. Für die GRÜNEN ist es überfällig, dass Grundeigentümer:innen vor der öffentlichen Auflage von Projekten miteinbezogen werden sollen. Nicht in jedem Fall ist ein intensiver Einbezug notwendig oder sinnvoll, jedoch ist eine transparente Kommunikation sowie eine Gesprächsbereitschaft von Seiten Kanton in jedem Projekt zentral. Dies ist sinngemäss in Kapitel 2.1 so beschrieben. Wir begrüssen dieses Vorgehen explizit und beantragen, dass dies so in den entsprechenden Gesetzen verankert wird. Dass der Landerwerb erst nach der Projektbewilligung erfolgt, scheint für uns folgerichtig. Wichtig ist die Kommunikation im Voraus.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 17 Wasserbaugesetz (WBG): Bewilligungsverfahren	Erfasst von: Korintha Bärtsch § 17 WBG soll folgendermassen ergänzt werden: "Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind im Rahmen der Projektierung über einen allfälligen Landerwerb zu informieren. Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften in der Regel ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten."	Wie bereits geschrieben, ist eine transparente Kommunikation und Gesprächsbereitschaft von Seiten Kanton von zentraler Bedeutung und trägt grundsätzlich zur erfolgreicheren Umsetzung von Projekten bei.
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 69 Strassengesetz (StrG): Projektauflage, Aussteckung, Markierung	Erfasst von: Korintha Bärtsch § 69 StrG soll folgendermassen ergänzt werden: "Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind im Rahmen der Projektierung über einen allfälligen Landerwerb zu informieren. Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften in der Regel ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten."	Wie bereits geschrieben, ist eine transparente Kommunikation und Gesprächsbereitschaft von Seiten Kanton von zentraler Bedeutung und trägt grundsätzlich zur erfolgreicheren Umsetzung von Projekten bei.
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Kapitel 3: Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Erfasst von: Korintha Bärtsch Die GRÜNEN stimmen der Erhöhung der Entschädigung zu. Es ist richtig, die kantonalen Grundlagen an die des Bundes anzupassen und so eine Ungleichbehandlung auszuschliessen.	
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	Kapitel 5: Weitere Gesetzesänderungen	Erfasst von: Korintha Bärtsch Die GRÜNEN begrüssen die Aufnahme der weiblichen Form im Gesetz.	